



---

Topisch — hermeneutischer Kontext der juristischen Erfindung

Author(s): Justyna Holoher

Source: *ARSP: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie / Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy*, 2013, Vol. 99, No. 2 (2013), pp. 228-240

Published by: Franz Steiner Verlag

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/23681069>

---

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact [support@jstor.org](mailto:support@jstor.org).

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



JSTOR

Franz Steiner Verlag is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *ARSP: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie / Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy*

Justyna Holocher, Krakow

## Topisch – hermeneutischer Kontext der juristischen Erfindung

**ABSTRACT:** The paper poses a significant question concerning legal reasoning – how are interpretative hypothesis created, and in particular how can they be justified. The main thesis claimed is that these questions may be answered with the use of topical and hermeneutic categories, especially preunderstanding, hermeneutic circle or consensus, and also with the anti-positivistic, anti-systematic and anti-formal position which is common to both topic and hermeneutic philosophical doctrines. This leads to the adoption of an “open legal system”. The paper defends the thesis claiming a common relationship between both doctrines in legal philosophy, which results in accepting the term “the topical-hermeneutic context of legal discovery”.

### 1. Einleitung

Thema dieses Aufsatzes ist der Kontext juristischer Erfindung in der topisch-hermeneutischen Fassung. Sein Ziel ist das Aufzeigen möglicher heuristischer Beziehungen zwischen Topik und Hermeneutik. Sie werden sowohl in Merkmalen des hermeneutischen Denkens, wie Vorrangs der Fragestellung, Vorverständnis und Zirkularität des Verstehens als auch im topischen Denken, wie Problemendenken und Konsensgewähr gesucht. Die Wahl der Forschungsperspektive gründet sich auf drei Ausgangsannahmen. Die Erste lautet, dass die Distinktionsidee von Kontext der Erfindung und Begründung nicht nur in der Wissenschaftsphilosophie, sondern auch in der Rechtstheorie angemessen ist, die Zweite, dass Topik und Hermeneutik heuristische Theorien sind und die Dritte, dass man zwischen beiden Theorie in juristischer Erfindung auf bestimmte Beziehungen weisen kann, mit anderen Worten, dass diese beiden Theorien nicht weit voneinander entfernt sind. So gestellte Hypothesen verlangen die Begriffe von Erfindungs- und Begründungskontext, juristischer Topik und Hermeneutik zu klären.

#### 1.2. Ursprung und Wesen des Erfindungs- und Begründungskontext

Die Distinktion von Kontext der Erfindung und Kontext der Begründung hat ihren Ursprung in der Wissenschaftsphilosophie. Ihr Wesen, ganz allgemein gesprochen, ist auf zwei unterschiedlichen Fragen zurückzuführen, die lauten: Wie kann man zur Hypothese kommen und wie lässt sie sich begründen? Die Kontexte der Erfindung und der Begründung assoziiert man gewöhnlich mit zwei Philosophen, nämlich mit H.

Reichenbach und K. Popper.<sup>1</sup> Die Einführung der Begriffe des Kontextes der Erfindung und Begründung schreibt man H. Reichenbach zu, der die Aufgaben der Epistemologie dem Begründungskontext zugeschrieben hat. Sie sollte sich mit den inneren Relationen der Wissenschaft beschäftigen – logisch-semantischen, die die Frage beantworten, wie die Bedeutung von Wissenschaftsbegriffen ist oder wie wir in der Lage sind festzustellen, dass ein Satz wahr ist.<sup>2</sup> In der Popperschen Problemerkennung wurde die Distinktion von Kontext der Erfindung und Begründung als eine Variante der Kantischen Unterscheidung von *quid iuris* und *quid facti* gesehen,<sup>3</sup> wobei die Aufgaben der Wissenschaftsphilosophie auf den Kontext der Begründung begrenzt wurden, also auf Methoden, die bei der systematischen Überprüfung neuer Ideen verwendet wurden. Der Kontext der Aufdeckung als Beschreibung der Erfindung, der Ideendarlegung, der nicht einer logischen Analyse unterliegt, ist außerhalb des wissenschaftlichen Interesses geblieben.

Die Distinktionsidee von Erfindungs- und Begründungskontext wurde in der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie angenommen. Ihre Erfassung, d.h. die der Bedeutung von beiden Kontexten und ihre gegenseitige Beziehungen hingen von Systematisierungsgradpostulaten ab. Die formalisierten Rechtsphilosophien, wie z. B. der Positivismus, haben den heuristischen Wert der Erfindung im Ganzen negiert und ihr Interesse auf die Begründung konzentriert. Die antiformalen und antisystematischen Rechtsphilosophien, wie Topik und Hermeneutik, haben dagegen die Bedeutung der Erfindung betont.

In diesem Aufsatz wird die Ansicht vertreten, dass beide Perspektiven im Rechtsdenken relevant sind, mit anderen Worten, dass man in jeder Rechtsphilosophie die gleichen Fragen stellen könnte, nämlich, wie man zu Hypothesen, die zukünftige Entscheidungsgrundlage sind, kommt, und nach welchen Kriterien sie beurteilt werden. Das Thema wird aber auf die Erfindungsperspektive begrenzt. Dies ist möglich, weil sowohl Hermeneutik als auch Topik als heuristische Rechtsphilosophien sich qualifizieren lassen, was die unten gegebenen Definitionen bestätigen.

Selbst der Begriff Heuristik ist nicht eindeutig. Seine Unterscheidbarkeit im Erkenntnisprozess, die Zuschreibung eines bestimmten Inhalts sowie die Beurteilung seiner Bedeutung werden vom philosophischen Standpunkt bedingt. Besonders wird dies in der Diskussion über die Grundlagen und Begründungsweisen der Distinktion von Kontext der Erfindung und Begründung sichtbar. Unabhängig aber von den dargelegten Verschiedenheiten kann man einige allgemeine Bestimmungen anführen, die in der Methodologie – sowohl wissenschaftlich als auch rechtswissenschaftlich akzeptiert werden könnten. Heuristik wird gewöhnlich als Verstehen bezeichnet, als Erfindung oder als Fähigkeit zur Formulierung von Fragen, die zur Lösung eines gestellten Problems führen. Die Definition der Erfindung und des Kontextes der Erfindung wird in diesem Licht als Erfassung des Problems und als Lieferant normativer Formeln verstanden, die es erlauben, die Erfindung zu beurteilen.<sup>4</sup> Dieses Verständnis wird in kommenden Erwägungen angenommen.

1 Woleński J., *Epistemologia*, Bd. I, Aureus, Kraków 2000, 114–115

2 Maryniarczyk A. Hrsg. *Powszechna Encyklopedia filozofii*, Polskie Towarzystwo Tomasza z Akwinu, Lublin 2002, Bd. V., 822 ff.

3 Popper K., *Logika odkrycia naukowego*, Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa 2002, 32

4 Pietruska – Madej E., *Odkrycie naukowe. Kontrowersje filozoficzne*, PWN, Warszawa 1990, 70

### 1.3. Topik

Wenn es um die Frage nach einer Definition von Topik geht, ist dies keine einfache und eindeutige Angelegenheit. Unter Topik kann verstanden werden: eine Technik der Prämissensuche, eine Theorie der Beschaffenheit der Prämissen oder auch eine Theorie der Verwendung dieser Prämissen in der juristischen Begründung. Sie wurde als unsystematisches und unformelles Problemdenken bezeichnet, deren Ziel sei, in der Argumentation, die durch *consensus omnium* legitimiert ist, in Berufung auf allgemein erkannte und anerkannte Prinzipien zu bestimmen, was „hier und jetzt“ gerecht ist. Topik wurde also als eine dialektische und rhetorische Lehre von Gemeinplätzen und damit verbundener Art des Beweises verstanden. So haben sie Aristoteles, T. Viehweg, M. Kriele, J. Esser, G. Otte, Ch. Perelman und auch R. Alexy verstanden.

### 1.4. Hermeneutik

Noch komplizierter ist das Aufzeigen einer Hermeneutikdefinition. Sie lässt sich sowohl als Ontologie des Verstehens als auch als Epistemologie in Geisteswissenschaften ausüben. Man könnte also zwischen einer philosophischen und methodologischen Strömung in der juristischen Hermeneutik unterscheiden.<sup>5</sup> Die Unterscheidungsgrundlagen des Hermeneutikverständnisses sind in groben Zügen auf folgende Punkte zurückzuführen. Hermeneutik als Ontologie betrachtet das Verstehen nicht als Erkenntnismethode, sondern als eine eigentliche Form des Daseins, d. h. das Phänomen des Verstehens wird hier als Phänomen des Daseins verstanden.<sup>6</sup> Verstehen als existenzialontologischer Begriff beschreibt nicht einen psychischen Vorgang, methodische Anweisungen oder Ergebnisse einer Interpretation, sondern die ursprüngliche Vollzugsform des Daseins.<sup>7</sup> Die methodologische Strömung hingegen betrachtet Hermeneutik als Epistemologie, als eine Art von Interpretation und Textverständnis. Hermeneutik wurde als eine verstehende und universelle Methode der Geisteswissenschaften entwickelt, die auch als eine Theorie der Auslegung mit ihren Kanones der Interpretation Anwendung im Rechtsbereich finden könnte und sollte.<sup>8</sup>

In den unten erwähnten Erwägungen geht es um Metatopik und Metahermeneutik bzw. um die so genannte „metatheoretische Funktion“ von Topik und Hermeneutik, also die Theorie der Theorie von Argumentation und Interpretation. Das Interesse an der methodologischen Hermeneutik bedeutet jedoch nicht den Verzicht auf Bezugnahmen der für die philosophische Hermeneutik typischen Begriffe, um so weniger, als die Unterscheidung dieser zwei Verstehensweisen der Hermeneutik und die Be-

5 Ontologie des Verstehens haben E. Husserl, M. Heidegger, P. Ricoeur und H.-G. Gadamer vorgeschlagen, in der Jurisprudenz vor allem A. Kaufmann, und A. Reinach. Mit der epistemologischen Strömung hingegen verbindet man die Namen von F.E.D. Schleiermacher und W. Dilthey, in der Jurisprudenz hingegen K. Engisch, M. Kriele, F. Mueller, H. Coing und auch J. Esser und K. Larenz, wobei die zwei letzten Philosophen in ihrer Lehre philosophische – Gadamerische und methodologische Elemente verbinden.; Gizbert-Studnicki T., *Das hermeneutische Bewusstsein der Juristen*, Rechtstheorie 18, 1987, 346 ff.; Stelmach J., B. Brożek, *Metody prawnicze*, Zakamycze, Kraków 2004, 262, 232.; Stelmach J., Sarkowicz J., *Filozofia prawa XIX i XX wieku*, Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, Kraków 1999, 127

6 Stelmach J., Brożek B., op. cit., S. 232, 254.; Horn N. *Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie*, Heidelberg 2001, 209

7 Koch H.-J., *Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie*, Kronberg 1976, 10

8 Ebenda, 247

schreibung ihrer verschiedenen Aspekte nicht immer präzise und klar durchgeführt wurde. Vielmehr haben sie manche Begriffe gemein, was eine Widerspiegelung der Rezeption allgemeiner Hermeneutik im Rechtsdenken ist.<sup>9</sup> Folgerichtig sind in den Überlegungen sowohl die Hermeneutik von H.-G. Gadamer als auch die Hermeneutik der methodologischen Strömung, also von M. Kriele, F. Mueller, und auch von K. Lorenz und J. Esser gegenwärtig. Die Erste betrifft vor allem das Wesen des Fragens als Grundphänomen des topischen und hermeneutischen Denkens, die Zweite hingegen das Wesen des Vorverständnisses und des Zirkels als Interpretationsgrundsätze. Für die Bestimmung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Topik und Hermeneutik ist auch die Erfassung der Rechtsnorm und deren mögliche Auslegung von Bedeutung, aber auch die für Topik und Hermeneutik gemeinsame antisystematische Stellung an der Basis des sog. offenen Rechtssystems. Ihre Annäherung sollte eine Antwort auf die Frage nach den gegenseitigen Verbindungen und Verschiedenheiten dieser zwei Rechtsverständnisse geben.

## 2. Topisch-hermeneutische Heuristik

### 2.1. Gemeinsamer Fragehorizont des hermeneutischen und topischen Denkens

Die Topik und Hermeneutik sieht man als die Rechtsphilosophie, die vor allem eine Interpretation des Erfindungskontextes bietet, d. h. die Frage beantwortet, wie Interpretationshypothesen entstehen und wie sie bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten gewählt wird.<sup>10</sup> Im Fall der Topik ergibt sich dies aus ihrem dialektisch- rhetorisch – inventorischen Ursprung, wo sie als Technik der Prämissensuche verstanden wurde. Im Fall der Hermeneutik könnte das als Folge zweier Ursachen beurteilt werden. Die erste Ursache, die aus eigenen Annahmen der Hermeneutik folgt, ist mit Akzentverlagerung verbunden. Hermeneutik ist eine Philosophie des Verstehens, und des Verstehens als solches, sowohl unmittelbares als auch mittelbares, ist dem Kontext der Erfindung zugeschrieben. Die zweite Ursache hingegen ist eine Konsequenz aus der Feststellung der Begründungsunfähigkeit der Hermeneutik. Dies ergibt sich aus dem Fehlen von Begründungsregeln.

Der Kontext der juristischen Erfindung betrifft das Moment der Hypotheseentstehung und seine relevanten Faktoren. Er eröffnet das Fragenproblem, dem in topischen und hermeneutischem Denken Vorrang zugeschrieben wird. Der Kontext der Erfindung wird hier von der Struktur des dialektischen Primats der Frage definiert. Die dialektische Denkweise könnte als Grundlage des topischen und hermeneutischen Denkens gesehen werden. Dialektik sei ursprünglich Dialog als Lehre und Kunst des Gesprächs. Das Gespräch sei hingegen die primäre topische und hermeneutische Situation. Der Sinn des Topischen und Hermeneutischen liegt also in der dialogischen und dialektischen Situation, was sich aus dem zugeschriebenen Vorrang von Fragen ergibt. Die Bedeutung der Frage spiegelt sich in drei Problembereichen wieder. Im Ersten wird betont, dass am Anfang jeder Interpretation immer die Frage steht, im Zweiten, das

9 Ebenda, 244

10 Spyra T., *Granice wykładni prawa. Znaczenie języka tekstu prawnego jako granica wykładni*, Zakamycze, Kraków 2006, 113; Studnicki– Gizbert T., *Das hermeneutische...*, 353: Die Unterscheidung von Kontext der Erfindung und Kontext der Begründung wurde in der Gadamerischen philosophischen Hermeneutik abgelehnt, weil Hermeneutik ein universeller Charakter zugeschrieben wurde. Verstehen liegt jeder menschlichen Tätigkeit zugrunde und indem überwindet die analytische Unterscheidung von Entdeckungs- und Begründungszusammenhang.

Fragen wesentlicher als Antworten seien und im Dritten, dass jede Antwort eine neue Frage ankündigt und konstituiert.<sup>11</sup> Das dialektische Denken verläuft also zwischen Frage und Antwort, oder anders ausgedrückt, zwischen Hypothesenbildung und Hypothesenbestätigung, zwischen Problem und Problemlösung.

Die Struktur des hermeneutischen und topischen Denkens wird durch die Ursprünglichkeit der Frage, oder topisch gesagt, das Problem bestimmt.<sup>12</sup> Bei Hermeneutik betrifft dies sowohl die hermeneutische Erfahrung in philosophischer Hermeneutik als auch die Interpretationssituation ihrer methodologischen Fassung und führt auf die Feststellung zurück – einen Text verstehen bedeutet, die Frage zu verstehen. „Der Sinn einer Frage verfolgt ein einziges Ziel, von dem aus eine Antwort herrühren kann. Gemeinsam mit der Frage wird sie in gewisser Perspektive zu dem, wonach gefragt wird. Es existiert ein innerer Zusammenhang zwischen Antwort und Frage. Das Stellen einer Frage evoziert gewissermaßen die Existenz dessen, wonach gefragt wird. Und diese hat nur den Sinngehalt der Frage nach einen Sinn.“<sup>13</sup> Den Sinn erhält man einzig durch Skizzierung des Fragehorizonts. Anders kann man mit Gadamer sagen, dass der Sinn der Behauptung relativ zur Frage ist.

Als Wesentliches einer Frage, hermeneutischer und auch topischer, betrachtet man die Weise, mit der sie ihre direkten Antworten festlegt, so dass die an einer Fragesituation Beteiligten an der Frage erkennen können, was die direkten Antworten sein sollen.<sup>14</sup> Wenn es um die Antwort als solche geht, sollte bestimmt werden, dass, um eine Antwort auf eine Frage zu verstehen, man nicht nur verstehen muss, dass sie eine Antwort ist, sondern auch wie sie eine Antwort ist. Die Auswahl besteht aus denjenigen Alternativen, die die Antwort aus den von der Frage präsentierten Alternativen auswählt.<sup>15</sup> Diese Alternativen entscheiden bei der Feststellung, dass eine Wahlsituation vorliegt, über Gestalt und Inhalt des Kontextes der juristischen Erfindung. Die Alternativen gelten also als potenzielle Antworten. Dieser Status entscheidet, dass der Antwort eine gewisse Bedeutung in diesen Denkweisen zugeschrieben wurde. Trotz der oben genannten Antwortrelevanz bleibt sowohl der hermeneutische als auch der topische eher ein Frage- oder Problem- und nicht ein Antwort- oder Problemlösungshorizont.

Der Zusammenstellung von topischen und hermeneutischen Rechtsphilosophien liegt die Annahme von gemeinsamer Struktur dieser Denkweise zugrunde, die sich im Primat des Problems oder der Frage widerspiegelt. In Fall der Topik spricht dafür ihre Benennung als Problemdenken, was sich als „Fragedenken“ klären lässt. Die Topik entspringt der Dialektik, ähnlich wie sie formuliert sie eingangs Frage, Problemkomplex und Zweifel. Daher kann man mit Gadamer sagen, dass der Umgang mit Dialektik und Topik auf Fragen und Antworten, der Erlangung der gesamten Kenntnisse mittels Fragen beruht. In Fall der Hermeneutik hingegen spricht dafür ihre Fragenatur oder topisch gesagt Problemnatur. Nach hermeneutischem Verständnis drückt der Begriff Problem ein abstraktes Schema aus, auf das man es reduzieren könnte, und dem man eine tatsächliche bzw. tatsächlich motivierte Frage unterordnen könnte. Die Überlegung über das hermeneutische Erfahren verwandelt nach H.-G. Gadamer die Probleme wieder zurück in Fragen, die entstehen und die ihren Sinn aus ihrer Motivation schöpfen.<sup>16</sup>

11 Ebenda, 48

12 Gadamer H.-G., *Prawda i metoda*, Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa 2004, 503; Hassemer W., *Die Hermeneutik im Werk Arthur Kaufmanns*, in: ders. W., Hrsg., *Dimensionen der Hermeneutik. Artur Kaufmann zum 60. Geburtstag*, Heidelberg 1984, 1

13 Gadamer H.-G., op. cit., 493

14 Belnap N., T. Steel, *Logik von Frage und Antwort*, Braunschweig/Wiesbaden 1976, 32

15 Gadamer H.-G., op. cit., 512 ff.

16 Ebenda, 513

Ein solches Problem fällt schon aus dem motivierten Kontext des Fragens heraus, aus dem es die Eindeutigkeit des Sinns schöpfte. Daher ist es unterschiedlich lösbar wie jede Frage, der ein eindeutiger Sinn fehlt, weil sie nicht ehrlich motiviert ist und gestellt wurde.<sup>17</sup> Dies bestätigt auch die Quelle des Begriffs Problem, der zum Bereich der Dialektik und Topik zählt. Bei Aristoteles bedeutet *problema* eine Frage, die aus dem Grunde offen ist, weil die positive bzw. negative Antwort Argumente verschiedener Gewichtigkeit nach sich zieht. „Probleme sind somit keine tatsächlichen Fragen, die das Profil der Antwort auf Grundlage der Genese ihres Sinns erlangen, sondern sie sind alternative Mutmaßungen, die man nicht nur empfehlen und deshalb auch nur dialektisch behandeln kann.“<sup>18</sup> Topik empfiehlt, das Wesen des Problems, der Frage hermeneutisch gesagt, durch Berufung auf das offene und bewegliche Rechtssystem zu erfassen und es dadurch zu bestimmen, was beiden gemein ist. Den Begriff System hingegen wird man nur bei ihm bezüglich konstituierender Probleme und deren Hierarchie erfassen können. Die Befürworter der Hermeneutik empfehlen ähnlich das Verstehen eines Teiles durch Berufung auf die Ganzheit, und die Ganzheit durch Berufung auf Teile. So wie die philosophische Dialektik sollte dies zur Herausbildung und danach zur Beseitigung von Widersprüchen führen. So haben auch hermeneutische Vorgehensweisen die Offenlegung des Gesamtinhalts für die Allseitigkeit seiner Zusammenhänge zur Aufgabe.

Die Fähigkeit zur Aufdeckung dessen, was gemeinsam ist sowie zur Betrachtung der Vielheit angesichts der Einheit, hat sowohl topischen als auch hermeneutischen Charakter. Hermeneutik und Topik bilden die Garantie zum Erhalt des Sinnkontinuums, d. h. des Problems bzw. des juristischen Problemkomplexes. In diesem Sinne bleiben hermeneutische und topische Dialektik sich nahe. Die Gemeinsamkeit des hermeneutischen und topischen Denkens gründet sich also auf dialektischer und dadurch diskursiver Eigenschaft dieser Denkweise.<sup>19</sup> Die Dialektik wurde als Kunst, ein Gespräch zu führen, und zugleich als die Kunst des homogenen gemeinsamen Einblicks angesehen, d. h. die Kunst zur Begriffsgestaltung mittels der Erarbeitung gemeinsamer Vorstellungen. Sie gründet auf der Idee *sensus communis* – dem gemeinsamen Sinn und gleichzeitig Erkenntniskriterium, das die Gemeinschaft erkennt. *Sensus communis* umfasst die Gesamtheit von Urteilen und Kriterien, die ihn inhaltlich bestimmen. Diese Gesamtheit ist von Bedeutung für hermeneutisches und topisches Denken. Der Fragehorizont des topischen und hermeneutischen Denkens ist eine Grundlage einer Erfassung vom juristischen Kontext der Erfindung. Das bedeutet, dass die Weise der Erlangung von Interpretationshypothesen in beiden Fällen von der Art der Frage bestimmt wird.

## 2.2. Hermeneutischer und topischer Vorverständnisbegriff

Der Vorverständnisbegriff wurde in der Rechtsphilosophie als Interesse, Einstellung, Motivation, Erwartung, Erwartungshorizont, Hintergrund, Grund, Einstellung, Perspektive, Problembewusstsein, Wertanschauung und als finale Entscheidungsvorstellung bezeichnet.<sup>20</sup> Diese Zusammenstellung zeigt deutlich, dass der Vorverständnisbegriff kein eindeutiger Begriff ist. Eindeutig ist nur, dass er eine, aber nicht nur eine, herme-

17 Ebenda, 511

18 Ebenda, 512

19 Ebenda, 632

20 Rottleuthner H., *Hermeneutik und Jurisprudenz*, in: Koch. H.-J., op. cit., 21

neutische Kategorie ist, die sowohl in der philosophischen als auch methodologischen Hermeneutik erscheint. Aus der Sicht der Philosophie der Interpretation ist Vorverständnis ein ontologisches Verständnis des Verstehensbegriffs.<sup>21</sup> Vorverständnis wird in transzendentaler Philosophie der Interpretation als eine Teilantwort auf die Frage betrachtet, die lautet, wie Verstehen möglich sei, was sich auf das Aufzeigen von notwendigen Bedingungen und Möglichkeiten des Verstehens zurückführen lässt.<sup>22</sup>

Der Übergang zur Theorie der Interpretation bedeutet Veränderung der Erwägungsperspektive. Vorverständnis wird hier in der juristischen Methodologie, in Kontext der Erfindung, eingetragen. Seinen Inhalt bilden hypothetische Annahmen von der Regelungsbedürftigkeit eines Falles, Auslegungs- und Definitionsmöglichkeiten, die im Gang der Überprüfung revidiert werden sollen.<sup>23</sup> Aus der Sicht der Theorie der Interpretation lässt sich Vorverständnis, abhängig von ihrer Ausübungsweise, auf dreierlei Art klären, nämlich deskriptiv-empirisch, analytisch und normativ.<sup>24</sup> In der deskriptiven Fassung der Interpretationstheorie, die auch als Theorie der interpretativen Handlung genannt werden kann, wird Vorverständnis als Element jeder Interpretation, die den möglichen Grund dieser Interpretation umfasst, verstanden.<sup>25</sup> Vorverständnis wird hier als sinnkonstituierender Bestandteil der Denkweise betrachtet, der sich in das hermeneutische Verhältnis von Fragestellungen und Antworten einträgt und somit einen hermeneutischen Rechts- und Normbegriff aufbaut. Hermeneutisch verstandene Norm, Lösung des Einzelfalles ist ein Ergebnis der Interpretation von Tatbestand, Sachverhalt aufgrund der Vorverständnisse (Gerechtigkeitsvorverständnisse) und einer nachträglichen Richtigkeitskontrolle, deren Gegenstand die Feststellung ist, ob die Lösung des Falles mit dem anwendbaren Gesetz vereinbar ist.<sup>26</sup> In der analytisch verstandenen Hermeneutik wurden dem Vorverständnisbegriff zwei Bedeutungen und daraus folgend zwei Funktionen zugeschrieben. Erste wird als Anzahl von Annahmen bezeichnet, die den Ausgangspunkt der Argumentation darstellen, die Zweite dagegen als ein Faktor, der die Argumentationsgemeinschaft konstituiert, d. h. er umfasst Überzeugungen, Regeln und Prinzipien, die in einer Argumentationsgesellschaft nicht in Frage gestellt werden.<sup>27</sup>

Die Bedeutung des Vorverständnisses in der normativen Interpretationstheorie hat hingegen keine eigene Bedeutung, sondern beruft sich auf oben genannter philosophischen, deskriptiven oder analytischen.<sup>28</sup> Seine normative Eigenschaft in der philosophischen Hermeneutik bedeutet die Fragestellung, wie kann man ein möglichst gutes Verstehen im Rahmen seiner Bedingungen erreichen, in der methodologischen dagegen, wie ein „richtiges“ Vorverständnis zu erreichen ist, oder wie ein rationales Interpretationsprozess verlaufen sollte.<sup>29</sup> Für die kommenden Erwägungen wird im Bewusstsein der oben gezeigten Bedeutungen die methodologische Vorverständ-

21 Kaufmann A., *Gedanken zu einer ontologischen Grundlegung der juristischen Hermeneutik* in: *Europäisches Rechtdenken in Geschichte und Gegenwart*, Festschrift für H. Coing zum 70. Geburtstag, Bd. 1, München 1982, 543 ff.

22 Gadamer H.-G., op. cit., 312

23 Rottleuthner H., op. cit., 23

24 Gizbert – Studnicki T., *Der Vorverständnisbegriff in der juristischen Hermeneutik*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 1987, 479

25 Esser J., *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung*, Frankfurt 1970, S. 137., Gizbert – Studnicki T., *Der Vorverständnisbegriff...*, 486.

26 Esser J, op. cit., S. 137.; Gizbert – Studnicki T., *Der Vorverständnisbegriff...*, S. 488.

27 Gizbert – Studnicki T., *Der Vorverständnisbegriff...*, 489 ff.

28 Ebenda, 490.

29 Ebenda, 491 ff.

nisfassung angenommen. Konsequenterweise wird hier Vorverständnis als Vorform des Verständnisses und als Akt des Erkenntnisversuchs betrachtet, die gleichzeitig die Interpretation ermöglicht, begrenzt und kontrolliert.<sup>30</sup> Dem Vorverständnisbegriff schreibt man in der juristischen Methodologie die Rolle der Verstehenskonkretisierung und gleichzeitig der Antizipation des Resultats von Interpretation und Argumentation zu. In diesem Sinne könnte das Vorverständnis Bedeutung für die Bestimmung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Topik und Hermeneutik haben. Fraglich ist, inwieweit es durch topische Begriffe bestimmt werden kann, und ob es einen Platz in der topischen Rechtfassung finden könnte. Dies zieht eine weitere Frage nach sich, die die wechselseitigen Beziehungen zwischen Vorverständnis und Problemstruktur betrifft, im engeren Sinne nach Herkunft, Träger des Vorverständnisses und Kontrolle des Vorverständnisses sowie seines materiellen oder eher formalen, deskriptiven oder normativen Status.

Das Thema des Vorverständnisbegriffes in topischer Denkweise bezieht sich auf das Problem seines Ursprungs und der Konstitutionsweise. Aus heuristischer Perspektive wird der Vorverständnisbegriff als Grundlage von jeder Interpretationshypothese betrachtet. Als Vorstellung des Interpretierenden über das Recht sollten einen Zugang zum Sinn des Ganzen systematisierende Elemente in den Interpretationsprozess bringen. Das bedeutet, dass die Entscheidung über den Sinn einer Institution oder über das Richtige oder Gerechte nach topischen Vorstellungen von einem Vorverständnis geleitet werden sollte.<sup>31</sup> Um diese heuristische Aufgabe zu erfüllen, muss das Vorverständnis rechtskonstruktiv gefasst und begründet werden. Das schließt die Voraussetzung ein, dass das rechtlich Konstruierbare aus dem Feld des jeweiligen Vorverständnisses abgegrenzt und ausgewählt werden kann. Das ist die Frage nach der methodischen Ergänzung und begrifflichen Fassung, und genau genommen das Problem der Grundlagenfindung für die Geltung und Anerkennung der Prämissen, und somit auch des Zusammenhangs von hermeneutischem Vorverständnis und *endoxa*.

Dies führt zum Verständnis des Themas als Zusammenhang von Problemverständnis und Problemvorverständnis und ihrer Bedeutung für Normverständnis. In der Topik gibt es die Frage nach vor-rechtlichem und rechtlichem Vorverständnis der Problemstruktur. Die Natur des Vorverständnisses und seiner Ergreifungsmöglichkeiten werden im Grunde genommen von der Annahme der unmittelbaren oder mittelbaren Erkenntnis bestimmt. Folglich wird es dem mehr oder weniger intuitiven Charakter zugeschrieben und hat somit entsprechenden heuristischen Wert. Unterschiedlich wird auch der Träger des Vorverständnisses betrachtet. Es ist ein Individuum oder eine Gemeinschaft gemeint.<sup>32</sup> Wenn man als Träger des Vorverständnisses kollektive Subjekte nimmt, dann eröffnet sich eine Perspektive, die sowohl im topischen Denken gegenwärtig ist als auch im Subjekt, das die Quelle des Vorverständnisses ist. Hier müssten sich gewisse für Topik und Hermeneutik gemeinsame Merkmale erkennen lassen. Deshalb also können sich das Vorverständnis als interpretatorische Hypothese und der *sensus communis* als Erkenntniskriterium aus hermeneutischer Perspektive und der *consensus omnium* aus topischer Perspektive als deren Bestätigung auf dem Wege der Argumentation letztendlich in der Begründung der Entscheidung begegnen. Das würde den möglichen Zusammenhang zwischen Vorverständnis und hermeneutischem

30 Larenz K., C.-W. Canaris, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin, Heidelberg, New York 1979, 27 ff.

31 Müller F., *Normstruktur...*, 51

32 Gizbert – Studnicki T., *Der Vorverständnisbegriff in der juristischen Hermeneutik*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 1987, 477

Zirkel einerseits sowie den Prinzipien der Anerkennung der Argumentationsthesen, die die Topik empfiehlt, andererseits, bestätigen. Das weckt allerdings Zweifel, ob der im Diskurs erzielte Konsensus über die Zulässigkeit und Gültigkeit des Vorverständnisses entscheiden darf. Im Falle einer bejahenden Antwort könnte man anerkennen, dass der hermeneutische Vernunftbegriff durch den *consensus omnium* charakterisiert wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die richtig verstandene Topik die Einsicht in die sog. Vorbedingungen des Verstehens einschließt. Das könnte man als eine heuristisch-methodische Verwandtschaft zwischen Topik und Hermeneutik werten. Die Rede vom Problem setzt notwendigerweise ein vorläufiges Verständnis voraus, nach dem irgendetwas überhaupt als ernstzunehmende Frage erscheint. Damit umschreibt Viehweg nichts anderes als eine Art von Vorverständnis, das als Norm–Vorverständnis oder Vorverständnis der gerechten Lösung erfasst werden könnte. Im Lichte der Vorverständniserwägungen sind die grundlegenden Probleme beider Philosophien nicht gleich, aber dies verhindert nicht, dass man in gewissen Kontexten von topischer Hermeneutik spricht bzw. vom topischen Wert des Vorverständnissespekts im Prozess der Normkonkretisierung und das Vorverständnis juristischer Probleme und Problemlösungen auch als hermeneutische Aufgabe bezeichnet. Daher kann man das Problem des Vorverständnisses im Rahmen der Argumentation und der dialogischen Topik begreifen, wobei im Prozess der Rechtsanwendung die topische und hermeneutische Perspektive verbunden werden. Das bedeutet, dass Vorverständnis als ein Vorverständnis eines Interpreten mit seinem oder dem gemeinsamen Wissen, Intentionen und Erwartungen oder auch mit den Auslegungskriterien gleichgesetzt werden könnte.<sup>33</sup> Vorverständnis leitet das Verstehen, dass darüber eine hermeneutische Einigkeit herrsche. Die Topik würde diese These auch nicht bestreiten und bedeutet, dass die heuristische Seite der Topik sich durch die hermeneutische Vorverständniskategorie definieren lässt. Dabei muss sich aber die Auslegung für eine mögliche Korrektur der Frage und des sie leitenden Vorverständnisses offen halten.<sup>34</sup> Eben in dieser Möglichkeit von Korrektur manifestiert sich Zirkelhaftigkeit des interpretativen Vorgangs, der dritte Berührungspunkt zwischen Topik und Hermeneutik.<sup>35</sup>

### 2.3. Hermeneutischer Zirkel

Der hermeneutische Zirkel ist zwar eine gemeinsame Kategorie für philosophische und methodologische Hermeneutik, weist aber gewisse Verschiedenheiten auf, die als Widerspiegelung der unmittelbaren und mittelbaren Erkenntnis gesehen werden könnten.<sup>36</sup> In der philosophischen Hermeneutik ist der Zirkel eine Beschreibung des ontologischen Strukturmoments des Verstehens. Er ist ein Element der hermeneutischen Erfahrung und eine Teilantwort auf die Frage, wie Verstehen möglich ist. In der methodologischen Theorie wird er als Regel des Verstehens, die Erreichung höherer Interpretationsstufen ermöglicht und garantiert, betrachtet. Als solche könnte sie eine Antwort auf die Frage des Kontextes der juristischen Erfindung geben, die lautet, wie man zur Interpretationsentscheidung kommen sollte. Seine methodologische Fassung bezieht sich auf den Zusammenhang zwischen Vorverständnis und Text. In diesem Fall

33 Gizbert – Studnicki T., *Der Vorverständnisbegriff...*, 477

34 Fischer M., Mock E., Schreiner H., *Hermeneutik und Strukturtheorie des Rechts*, Beiheft 20, Wiesbaden GmbH, Stuttgart 1984, 61

35 Kramer E.A., *Juristische Methodenlehre*, München 2005, 266

36 Stelmach J., Brożek B., op. cit., 271

sagt die interpretatorische Regel, dass die adäquate Interpretation zwischen Vorverständnis und Text und zwischen Text und Vorverständnis verlaufen sollte. Infolge dessen wird Erreichung von hohen Stufen der Interpretation und damit besseres Verständnis ermöglicht.<sup>37</sup> Das zweite Zirkelverständnis gründet sich auf das Ganze – Teil Relation. Die hermeneutische Grundregel ist in diesem Fall auf die Feststellung zurückzuführen, dass die Ganzheit auf Grundlage eines Teils, und ein Teil auf Grundlage der Ganzen zu verstehen ist, was eine Berücksichtigung des Textzusammenhangs bedeutet.<sup>38</sup> Die Zirkularität des Verstehens im dritten Verständnis betrifft Beziehungen zwischen Sachverhalt und Tatbestand, was eine allgemeine Norm ist, die in der Interpretation konkretisiert und konstruiert wird. Konstruiert muss auch ein Sachverhalt werden. Die Beziehung zwischen Sachverhalt und Tatbestand in der Interpretation wurde so gesehen, dass die Bestimmung von Sachverhaltsmerkmalen sich nach dem Tatbestand und seiner Merkmale richtet, und die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale erst nach Klärung des Sachverhalts möglich wäre. Die Entscheidung eines konkreten Sachverhaltes konstruiere erst den Tatbestand, was bedeutet, dass in jeder Entscheidung eines neuen Falles die Tatbestandsmerkmale ergänzt, die Bedeutung von Gesetzesbegriffen festgestellt und festgesetzt werden.<sup>39</sup>

Als Grundlage der Annahme der These der Zirkularität des Verstehens im Rechtsdenken gilt die Überzeugung von einer dialektischen Interpretationsstruktur. Es geht hier um die hermeneutische Dialektik des Verstehens, die in der Form des hermeneutischen Zirkels gefasst wurde. Für Hermeneuten ist das Prinzip des hermeneutischen Zirkels eine eigenartige dialektische Regel, die Auslegung und Anwendung der Rechtsnorm regiert. Dies geschieht durch die folgende methodologische Annahme. Der hermeneutische Zirkel liegt in dem Verhältnis von Fragestellungen und Antworten bezogen auf das Normverständnis, also in der Tatsache, dass ohne Vorurteil über die Ordnungsbedürftigkeit und Lösungsmöglichkeit die Sprache der Norm sich überhaupt nicht das aussagen lässt, was gefragt ist: die gerechte Lösung.<sup>40</sup> Dies entscheidet darüber, dass sich auch auf diese dialektische Weise ein topisches Problem konkretisieren lässt, was bedeutet, dass es nach hermeneutischem Muster und topischen Vorstellungen im Verhältnis – Problemstellung und Problemlösung verstanden und betrachtet werden könnte. Diese Feststellung führt zu einer allgemeinen These, die lautet, dass keine der oben gezeigten hermeneutischen Interpretationsgrundsätze den topischen widersprechen müsste. Weitergehend dürfte sich der hermeneutische Zirkel als zulässige topische Interpretationsregel verstehen lassen. Die juristische Topik und ihre methodologische Offenheit entscheiden nicht im Voraus über die Interpretationsregeln. Die einzige Begrenzung, die sie vorsieht, betrifft das Interpretationsziel, nämlich die gerechte Lösung. Ihre Erzielung sollte einer umfassenden Problemerkörterung dienen. Diese Problemerkörterung könnte sich im Rahmen der hermeneutischen Zirkel verwirklichen.

Wie schon erwähnt wurde, bedeutet der hermeneutische Zirkel als Interpretationsregel den Aufstieg auf höhere Interpretationsstufen, was sich in topischen Kategorien als ein besseres Problemverständnis erklären lässt. Dies geschieht in allen Relationen des methodologischen Zirkels, d. h. in den Beziehungen zwischen: Text und Vorverständnis, Sachverhalt und Tatbestand sowie Teil und Ganzes. In allen und in jeden von

37 Larenz K., C.-W. Canaris, op. cit., 189

38 Rottleuthner H., op. cit., 25

39 Hassemer W., *Tatbestand und Typus. Untersuchungen zu einer strafrechtlicher Hermeneutik*, Köln 1968, 103 ff.

40 Esser J. op. cit., 134

diesen Relationen verwirklicht sich die topische Interpretation. In diesem Sinne gilt der hermeneutische Zirkel als Bestandteil der topischen Denkweise.

### 3. Zusammenfassung

Die These von den Beziehungen zwischen Topik und Hermeneutik im Kontext der juristischen Erfindung gründet auf der Bestimmung der Problemart, die von beiden Methoden der Herangehensweise an die Rechtsphilosophie als grundlegend anerkannt wird. Der Gesamthorizont topischer und hermeneutischer Denkweise spiegelt sich in der Ursprünglichkeit und dem Vorrang der Fragestellung wider. In der Struktur hermeneutischer Erfahrung und topischer Denkweise existiert die Dialektik von Frage und Antwort, Problem und Problemlösung, wodurch sie die Garantie zum Erhalt des Sinnkontinuums und Problemkontinuums wird. Nach hermeneutischem Verständnis gewinnt dies bei der Bezugnahme auf den Text an Bedeutung und realisiert die Erkennung seines Sinns. Die Verlagerung der hermeneutischen Probleme wird im Rechtsbereich innerhalb des Spielraums, den der Normtext verschiedenen Verständnismöglichkeiten offen lässt, bestimmt.<sup>41</sup> Nach topischem Verständnis wird dies durch das Vordringen zum Wesen des Problems hervorgehoben. Topische Aspekte liegen in der Identifikation der Probleme als rechtlich relevant und in den mannigfaltigen Möglichkeiten ihrer Begründungen, deren Ziel die Erlangung einer gerechten Entscheidung ist. Grundlage dieses adäquaten Verstehens und Erfassens des juristischen Problems, unter Berücksichtigung oben genannten Verstehensgegenstandes könnte die Kategorie des Vorverständnisses sein. Die topischen Probleme wurden demnach durch ein hermeneutisch verstandenes Vorverständnis – „vorsystematischen Seinszusammenhang“ konstituiert.<sup>42</sup> Konkretisieren könnten sie sich anschließend im Rahmen des hermeneutischen Zirkel in der Fassung: Vorverständnis– Text; das Ganze– Teil; Sachverhalt– Norm. Folglich würde die Topik die Einsicht in die sog. Vorbedingungen des Verstehens einschließen. Dies würde den hermeneutischen Ausgangspunkt für die topische Denkweise bedeuten und im Grunde genommen die hermeneutische Bestimmung des topischen Problems.

Die Verbindlichkeit beider Denkweisen eröffnet das Problem der Anwendung der Kategorie des Vorverständnisses und des hermeneutischen Zirkels. Das führt zu der Frage, ob sie der topischen Methode Sicherheit und Überprüfbarkeit liefern und ob die Frage nach Geltung und Anerkennung der Prämissen der Hauptbedeutung der Topik zuerkannt werden kann und ob dies nicht zusätzlicher Begründungen bedarf, die – zumindest in einem bestimmten Bereich – die Hermeneutik liefern könnte. Anders ausgedrückt, ob das Vorverständnis und der hermeneutische Zirkel als Kriterien der topischen Interpretation und Argumentation erachtet werden könnten und dadurch Grundlage des adäquaten Verstehens und adäquaten Erfassens des juristischen Problems sein könnten. Die hermeneutischen Interpretationsgrundsätze können auch in topischer Denkweise als Regeln gelten, die eine anfängliche Glaubwürdigkeit liefern könnten. Die anfängliche Glaubwürdigkeit ist eine Widerspiegelung des Verhältnisses einer Interpretationshypothese zum akzeptierten Rechtswissen und entscheidet über ihren Wert oder Unwert. Sie liefert also ein Beurteilungskriterium in Gestalt der Adäquatheit und Relevanz zum Rechtsfall im Lichte der angenommenen Grundsätze.

41 Spyra T., op. cit., 121–124

42 Müller F., *Strukturierende Rechtslehre*, Berlin, 1984, S. 51.; Müller F., *Normstruktur...*, 51

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Vorverständnis und Zirkel von den Topikern als Implikationen des topischen Verfahrens übernommen werden könnten, was man als Verweisung auf einige methodische Verwandtschaft beurteilen könnte, obwohl von Haus aus sind die anerkannte Prämissen der Topik eben nicht als Ergebnis einer Bewusstmachung der Vor-Urteile begreifen und der hermeneutische Zirkel ihr schon deshalb fremd ist, weil sie an der Subsumtion und an der Applikation des gesetzlichen Obersatzes gar nicht mehr interessiert ist.<sup>43</sup>

Den Vorgehensbereich der Interpretationshypotheseentstehung in Hermeneutik und juristischer Topik kann man ebenso unter dem heuristischen Aspekt seines rekonstruierenden oder auch innovativen Charakters abwägen. Zuerst muss bestimmt werden, dass die Grenze zwischen rein feststellende und inventorischen Deutung, die ein hermeneutischer Horizont der Interpretationsweisen feststellt, nicht genug deutlich ist, und dass, Status und Form der Interpretation sich verändern kann. Die Interpretation bezeichnet man in der Interpretationstheorien als konstitutiv oder nachträglich, konstruktiv oder reproduktiv-rezipierend. Die prinzipielle Differenz wurde eben zwischen Interpretation als ursprünglicher sinnkonstituierender Akt und der Interpretation als nachträgliche Auslegung gesehen.

Über Topik spricht man kritisch als rekonstruktive und nicht innovative Denkweise, die während der Diskussion in der Wiedergabe entsprechender Argumente besteht. Die Wahl der Argumente sollte aus bekannten und anerkannten Topoi heraus geschehen. Das Topos in rhetorischer Erfassung zählt zur *inventio*, bezeichnet als Fähigkeit, die Wirklichkeit zu lesen und adäquate Ideen und Themen ausfindig zu machen. Die Möglichkeiten der Topik erschöpfen sich also auf der reinen Reproduktion schon bekannter Erkenntnisse. Die Verwendung von Meinungen, Behauptungen bzw. Erwägungen von ihr geht nicht über die schlichte Wiedergabe hinaus.

Über die Hermeneutik als rekonstruktive Denkweise kann man im Zusammenhang mit der Wiedergabe der Frage, auf die der Text eine Antwort darstellen soll, reden. Geht es hingegen um die Antwort selbst auf eine zuvor festgelegte Frage, die im Falle der juristischen Hermeneutik eine Rechtsnorm ist, muss man festhalten, dass der Anwendungsvorgang dieser Norm schon keinen reproduktiven Charakter mehr besitzt. Die Hermeneutik ist in diesem Sinne innovativ, im Prozess der Rechtsanwendung konstituiert sich das Recht jedes Mal aufs Neue. Aber das Verstehen der Hermeneutik ist nicht homogen. Die weiter unten dargelegte Unterscheidung soll die Spezifität der juristischen Hermeneutik aufzeigen. Man unterscheidet also rekonstruktive Hermeneutik was betrifft die Rekonstruktion der Frage, auf die der Text die Antwort war, und applikative Hermeneutik, Klärung der Fragen auf die der Text noch nicht die Antwort war und sein könnte, weil es diese Frage noch nicht gab, als der Text entstand.<sup>44</sup> Die juristische Hermeneutik wurde als Beteiligung an der Normbildung, also applikative Hermeneutik gesehen und deshalb nur im Zusammenhang mit dem Problem der praktischen Normenbegründung zu begreifen. Im Einzelfall muss eine Entscheidung für die rekonstruktive Hermeneutik treffen, aber auch diese Entscheidung ist nur im Rahmen einer applikativen Hermeneutik denkbar.<sup>45</sup> Die Applikation in genannten Kontext bedeutet Abkehr von positivistischen Vorstellungen zugunsten der offenen und antisys-

43 Wieacker F., *Ausgewählte Schriften. Band 2. Theorie des Rechts und der Rechtsgewinnung*, Frankfurt am Main, 1983, 92

44 Diese Unterscheidung wurde von Odo Marquard vorgeschlagen: Kriele M., *Recht und praktische Vernunft*, Vandenhöck & Ruprecht, Göttingen 1979, S. 66 ff., und auch Fuhrmann M., *Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischem Gespräch*, Wilhelm Fink Verlag, 1981.

45 Kriele M., *Recht...*, 67

tematischen Charakters der Interpretation, damit wird topisches und hermeneutisches Denken trotz der Verschiedenheit des Ansatzes verbindet.<sup>46</sup>

Auf einige Wesensverwandtschaften zwischen Topik und Hermeneutik verweist Gadamer selbst. Seiner Meinung nach betrifft die Verwandtschaften grundsätzlich die Strukturmomente des hermeneutischen Verstehens, die analog zur topisch-dialektischen Einbildungskraft sei. Die Problematik des Verstehens gehört traditionell zu den Gebieten Grammatik und Rhetorik aufgrund ihres sprachlichen Charakters. Denn eben im Sprachprozess konkretisiert sich das Verstehen. Folglich schließt die recht verstandene Topik die Einsicht in die sog. Vorbedingungen des Verstehens ein. Die Erfassung des juristischen Kontextes der Erfindung in topisch-hermeneutischen Kategorien wurde von der allgemeinen Annahme getragen, dass man Gedanken in unterschiedlichen Zusammenhängen unterbringen kann. Selbstverständlich ist es ein diskussionswürdiger Problemkomplex, inwieweit durch derartiges Erfassen Topik und Hermeneutik ihre Identitäten beibehalten. Einerseits kann man feststellen, dass ihr Charakter angetastet wurde, andererseits jedoch kann man versuchen aufzuzeigen, dass ihre Identitäten durch jene gemeinsamen Elemente bestimmt wurden. Es kommt letztlich darauf an, ob es bei dieser Frage um die Verteidigung und Rechtfertigung ihrer Identitäten oder um die Darstellung ihrer möglichen Zusammenhänge geht. Der Aufsatz wurde dem letzten Problembereich gewidmet.

Anschrift der Autorin: Dr Justyna Holoher, ul. Sołtysowska 12H/20, 31-589 Krakau, Tel. 606826410, jholoher@interia.pl

46 Müller F., *Strukturierende...*, 47 ff.